

Betriebliche Altersversorgung und Nachhaltigkeit – Überblick zur Debatte und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Die EbAV-Richtlinie

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die [Richtlinie 2016/2341 des EU-Parlaments und -Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV\)](#) im Verlauf des Jahres 2019 umsetzen. Die Ende 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlichte und Anfang 2017 in Kraft getretene Richtlinie zielt darauf ab, die Unternehmensführung der EbAV zu verbessern, durch Harmonisierungen grenzübergreifende Aktivitäten zu erleichtern und den Begünstigten mehr Schutz und Sicherheit zu bieten. Langfristige Investitionen sollen erleichtert werden. Mit Blick auf Nachhaltigkeit enthält die Richtlinie Folgendes:

- **Anlagevorschriften:** Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren dürfen enthalten sein. Den Rahmen hierfür bildet der Grundsatz der Vorsicht.
- **Unternehmensführungssystem:** Umfasst die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen.
- **Risiko-Management:** Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte sind im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management abzudecken. Gleiches gilt für die eigene Risikobeurteilung.
- **Anlagepolitik:** Muss Angaben darüber enthalten, inwieweit Belange aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.
- **Transparenz:** (Potenzielle) Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erhalten Informationen darüber, inwieweit ökologische, klimarelevante, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden.

Bei den Vorgaben zum Aspekt der Nachhaltigkeit ist zu beachten, dass diese nicht bzw. nicht in allen Fällen zwingend anzuwenden sind, es also Schlupflöcher und Ausnahmemöglichkeiten gibt (*siehe hierzu auch unten die relevanten Passagen der Richtlinie im Wortlaut*). Wie umfassend die Auswirkungen der Bestimmungen mit Blick auf Nachhaltigkeit sein werden, wird sich im Prozess der nationalen Umsetzung und der Debatte hierzu zeigen.

Besonderheiten in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

In Deutschland stellt die betriebliche Altersversorgung (bAV) neben der privaten Altersversorgung (erste Säule) und der gesetzlichen Rentenversicherung (dritte Säule) die zweite Säule der Altersversorgung dar. Sie beschreibt Leistungen zugunsten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.

Bei der bAV stehen dem Arbeitgeber fünf verschiedene so genannte Durchführungswege offen: Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Die europäische Rechtsgrundlage für Pensionskassen und -fonds ist die EbAV-Richtlinie. Die Direktversicherung unterliegt dagegen der Solvency II-Richtlinie. Alle drei werden von der Bafin beaufsichtigt, was dagegen für die Direktzusage und die Unterstützungskasse nicht gilt.¹

Mit Blick auf den Aspekt der Transparenz zu Nachhaltigkeitsthemen gibt es in Deutschland bereits seit vielen Jahren Vorgaben für Anbieter der Altersvorsorge und ganz spezifisch für Anbieter von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Diese finden sich [im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen](#) (AltZertG) und im [Gesetz über die Beaufsichtigung der](#)

¹ Vgl. die Erläuterungen der Bafin unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Einrichtungen_bAV/System/system_bav_node.html (Zugriff im April 2018).

[Versicherungsunternehmen](#) (Versicherungsaufsichtsgesetz: VAG) (*siehe hierzu auch unten die relevanten Passagen der Gesetze*).

Aus informierten Kreisen ist zu vernehmen, dass mit einem ersten Entwurf zur Umsetzung der EbAV-Richtlinie frühestens im Mai 2018 zu rechnen ist. Als zuständiges Ressort wird das Bundesfinanzministerium genannt.

Österreich

Auch in Österreich gibt es bereits Transparenzanforderungen zu Nachhaltigkeit für Pensionskassen. Diese sind im [Pensionskassengesetz](#) (PKG) festgeschrieben (*siehe hierzu auch unten die relevanten Passagen des Gesetzes*). Für die Vorsorgekassen – ein österreichisches Spezifikum – gelten diese Bestimmungen nicht.

Den rechtlichen Änderungsbedarf durch die EbAV-Richtlinie im Vergleich zum Status quo hat das Finanzministerium, das für die Umsetzung zuständig ist, auf seiner [Webseite](#) zusammengefasst.

In Österreich gibt es außerdem eine freiwillige [Nachhaltigkeitszertifizierung](#). Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) prüft und zertifiziert seit 2004 Vorsorge- und Pensionskassen nach ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien in den drei Bereichen Grundsätze und Methodik, Portfolio sowie Umfeld. Bereits das zweite Jahr in Folge haben sich zuletzt alle Vorsorgekassen zertifizieren lassen.

Schweiz

Für die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU hat die EbAV-Richtlinie keine unmittelbare Relevanz. Interessant mit Blick auf das Thema der betrieblichen Altersversorgung und Nachhaltigkeit sind hier beispielsweise Aktivitäten, wie sie der [Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR](#) entfaltet. Es handelt sich um eine Organisation, in der sich institutionelle Investoren – vor allem Pensionskassen – zusammengeschlossen haben, um gemeinsam am Thema der nachhaltigen Geldanlage zu arbeiten. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen an, damit diese *im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können*, wie es auf der Webseite heißt.

Die Debatte zum Thema Nachhaltigkeit und betriebliche Altersversorgung

Sowohl die *High-Level Expert Group on Sustainable Finance* (HLEG) als auch die internationale Investoreninitiative PRI haben politische Empfehlungen zum Thema der betrieblichen Altersversorgung und Nachhaltigkeit formuliert. Diese werden im Folgenden wiedergegeben. Im kürzlich veröffentlichten Aktionsplan der EU-Kommission ist eine Maßnahme enthalten, die sich auf Versicherungsunternehmen bezieht, und damit mit Blick auf Deutschland für den Durchführungsweg „Direktversicherung“ relevant sein kann.

Die EU-Kommission schlägt im [Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) Folgendes vor (*Wiedergabe des Wortlauts auf Seite 11f.*):

Im 3. Quartal 2018 fordert die Kommission die *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung* (EIOPA) auf, eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Aufsichtsvorschriften für Versicherungsgesellschaften auf nachhaltige Investitionen abzugeben, mit besonderem Schwerpunkt auf der Eindämmung des Klimawandels. Die Kommission wird diese Stellungnahme in dem Bericht berücksichtigen, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß der Richtlinie „Solvabilität II“ bis zum 1. Januar 2021 vorzulegen ist.

Der [HLEG-Abschlussbericht](#) enthält zum Thema *Pension Funds* eine knappe Seite. Auf dieser bezieht er sich explizit auf die überarbeitete EbAV-Richtlinie und empfiehlt darüber hinaus Folgendes (*siehe Seite 75*):

- Pensionsfonds sollten ihre Begünstigten zu ihren Nachhaltigkeitspräferenzen konsultieren und diese dann in ihre Investmentstrategien aufnehmen.
- Pensionsfonds in Europa könnten die Möglichkeit von Initiativen ins Auge fassen, um die Integration von Nachhaltigkeit und die Berichterstattung über die aktuellen rechtlichen Anforderungen hinaus zu verbessern.

PRI hat in seiner [Roadmap für Deutschland – Treuhänderische Pflicht im 21. Jahrhundert](#) folgende Empfehlungen mit Blick auf die Umsetzung der EbAV-Richtlinie formuliert (*Wiedergabe des Wortlauts auf Seite 10*):

- **Rechtliche Klarheit und Kohärenz:** Der im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthaltene Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird im Rahmen der Umsetzung der EbAV-Richtlinie geändert. Das Finanzministerium sollte eine Änderung des VAG vorschlagen, um klarzustellen, dass alle institutionellen Investoren finanziell relevante ESG-Themen zu berücksichtigen haben. Konsequenzen:
 - Ausräumung von Unklarheiten im Wortlaut im Zusammenhang mit ESG und bessere Abstimmung zu und mit internationalen Entsprechungen.
 - Präzisierung, dass Rentenfonds verpflichtet sind, wesentliche ESG-Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.
- **Vorbereitung auf zukünftige EU-Richtlinien:** Deutschen EbAV (Pensionsfonds, Pensionskassen) sollen Werkzeuge, Bildung und Best-Practice-Fallstudien zur Verfügung gestellt werden, um diese bei der Vorbereitung auf die EbAV-II-Richtlinie und die Aktionärsrechterichtlinie (und gegebenenfalls auf die CSR-Richtlinie) zu unterstützen. Laut den [im Zuge der Vorarbeiten zur Roadmap – Anm. d. Verf.] Befragten sollte dies vorzugsweise durch die BaFin in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden erfolgen.

Mit Blick auf das Betriebsrentenstärkungsgesetz und die damit verbundene erstmalige Einführung von rein beitragsorientierten Betriebsrentensystemen² empfiehlt PRI Folgendes (*Wiedergabe des Wortlauts auf Seite 11 [Anmerkung d. Verf. – der PRI-Bericht ist veröffentlicht worden, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist]*):

- Neue beitragsorientierte Systeme sollten sich öffentlich zu verantwortlichem Investment bekennen und sicherstellen, dass ESG-Kriterien über alle Fonds hinweg Teil der Anlageentscheidungen sind.
- Dabei sollten die Systeme auch die ethischen Überzeugungen ihrer Mitglieder in Betracht ziehen und auf diese eingehen. Das sollte nicht mit dem Umgang mit finanziell relevanten ESG-Risiken verwechselt werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie und vorgeschlagenen *Leitlinien für Unternehmen von öffentlichem Interesse* regt PRI außerdem Folgendes an (*Wiedergabe des Wortlauts auf Seite 13*):

- Nichtfinanzielle Unternehmen müssen über Investitionen wie Altersvorsorgesysteme und Contractual-Trust-Agreements³ Bericht erstatten.

Gesetzestexte im Wortlaut

Im Folgenden werden die Passagen in den oben genannten Gesetzen bzw. Direktiven mit Bezug zum Thema Nachhaltigkeit im Wortlaut wiedergegeben. In einigen Fällen sind zusätzlich Auszüge zitiert,

² Vgl. auch hierzu die Ausführungen der Bafin zu den Zusagearten unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Einrichtungen_bAV/System/system_bav_node.html (Zugriff im April 2018).

³ Anm. d. Verf.: Gemeint ist offenbar eine Pensionstreuhand, das heißt ein Modell innerhalb der BaV im Durchführungsweg Direktzusage.

um den Kontext deutlich zu machen. Die unmittelbar nachhaltigkeits-relevanten Passagen sind jeweils unterstrichen.

AT: Pensionskassengesetz (PKG)

§ 25a – Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik

(1) Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufzustellen. Diese Erklärung hat jedenfalls

(...)

6. die allfällige Auswahl der Vermögenswerte nach ethischen, ökologischen und/oder sozialen Kriterien zu umfassen.

D: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

§ 7a – Jährliche Informationspflicht

(1) (...)

5. (...)

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

D: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

§ 144 – Information bei betrieblicher Altersversorgung

Absatz 1. Soweit Lebensversicherungsunternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, stellen sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, mindestens folgende Informationen zur Verfügung:

(...)

f) Angaben darüber, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt und

(...)

EU: RICHTLINIE 2016/2341 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV)

(...) in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

(49) Die Auffassungen darüber, was unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil zu verstehen ist, gehen weit auseinander. (...) CO₂-arme und klimaverträgliche Infrastrukturprojekte sind häufig nicht börsennotiert und benötigen langfristiges Fremdkapital für die Projektfinanzierung.

(...)

(57) (...) Diese Risikobeurteilung sollte auch den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden und — falls angezeigt — unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem

Klimawandel, der Ressourcennutzung und der Umwelt, soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten (im Folgenden „gestrandete Vermögenswerte“) umfassen.

(58) Ökologische, soziale und Governance-Faktoren nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der EbAV. Die Mitgliedstaaten sollten die EbAV verpflichten, ausdrücklich offenzulegen, inwieweit diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden. Die Relevanz und die Wesentlichkeit der ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren für die Anlagen eines Versorgungssystems und die Art und Weise, wie diesen Faktoren Rechnung getragen wird, sollten in den Angaben enthalten sein, die eine EbAV auf der Grundlage dieser Richtlinie veröffentlicht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine EbAV dieser Anforderung nachkommt, indem es in diesen Angaben darauf hinweist, dass ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren in seiner Anlagepolitik nicht berücksichtigt werden oder die Kosten eines Systems zur Überwachung der Bedeutung und Wesentlichkeit dieser Faktoren und die Weise, wie sie berücksichtigt werden, in keinem Verhältnis zu der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten stehen.

(...)

Artikel 19 – Anlagevorschriften

(...)

(1) (...) b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht gestatten die Mitgliedstaaten es den EbAV, den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen.

(...)

Artikel 21 – Allgemeine Anforderungen an die Unternehmensführung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben allen EbAV vor, über ein wirksames Unternehmensführungssystem zu verfügen, das eine solide und vorsichtige Führung ihrer Geschäfte gewährleistet. Dieses System umfasst eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Das Unternehmensführungssystem umfasst die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen und unterliegt einer regelmäßigen internen Prüfung.

(...)

Artikel 25 – Risikomanagement

(...)

(2) Das Risikomanagementsystem deckt in einer für ihre Größe und die interne Organisation der EbAV sowie die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise die Risiken, denen die EbAV selbst oder die Unternehmen, an die Tätigkeiten einer EbAV ausgelagert werden, ausgesetzt sein können, sofern angezeigt mindestens in den folgenden Bereichen ab:

(...)

g) ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management.

(...)

Artikel 28 – Eigene Risikobeurteilung

(...)

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zur Risikobeurteilung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Größe und interne Organisation der EbAV sowie auf die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der EbAV folgende Bereiche gehören:

(...)

h) im Falle, dass ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, eine Beurteilung von neu entstandenen oder zu erwartenden Risiken, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.

(...)

Artikel 30 – Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeitet und mindestens alle drei Jahre überprüft. Diese Erklärung muss unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 41 – Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV dazu, sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, bevor sie dem Altersversorgungssystem beitreten über Folgendes informiert werden.

(...)

c) Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, und

(...)

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV dazu, sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, sobald sie in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden, über Folgendes informiert werden:

(...)

c) Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, und

(...)